



Hochholzer See Rechtsverordnung

über das Verbot des Badens im Waldsee, des Lagerns und des Bootfahrens auf dem Waldsee auf Gemarkung Walldorf, Gemeindewald „Hochholz“

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 01.07.1988 (Gesetzblatt Seite 269) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§1

1. Für den Waldsee auf Gemarkung Walldorf im Gemeindewald „Hochholz“ bestehen folgende Verbote:
 1. Im gesamten Seebereich
 - a) Badeverbot für Personen und Hunde
 - b) das Bootfahren auf dem See
 2. Im gesamten Uferbereich von Wasserlinie bis Böschungsoberkante
 - a) das Lagern
 - b) das laufenlassen von Hunden

§2

1. Ordnungswidrig i. S. von § 120 Abs. 1 Ziffer 20 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen oder Anordnungen der zuständigen Behörde über die Ausübung des Gemeingebrauches zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 12 Abs. 2 des Wassergesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§3

1. (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Verbot des Badens im Waldsee, des Bootfahrens auf dem Waldsee auf Gemarkung Walldorf, Gemeindewald „Hochholz“, vom 02.04.1986 außer Kraft.

Walldorf, den 13.07.1998

Die Ortpolizeibehörde
Der Bürgermeister
gez. Heinz Merklinger